

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SB Bayern 07 e.V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Tennisabteilung führt den Namen „Bayern 07 Tennis“
- (2) Die Tennisabteilung hat ihren Sitz Am Pulversee 1 in 90402 Nürnberg.

§ 2 Zweck der Tennisabteilung

Zweck der Tennisabteilung ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports sowie tennisverwandter Schlägersportarten. Hierbei fördert sie die sportlichen Aktivitäten und Leistungen ihrer Abteilungsmitglieder, insbesondere von jugendlichen sowie von körperlich eingeschränkten Mitgliedern (Inklusion). Die Tennisabteilung unterhält zu diesem Zweck eine Tennisanlage auf dem Gelände des SB Bayern 07 e.V., deren vollständige Barrierefreiheit sie anstrebt. Sie hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfvveranstaltungen durch.

§ 3 Einbindung in Gesamtverein & Landesverband BTV

- (1) Die Tennisabteilung ist eine Sparte des Gesamtvereins SB Bayern 07 e.V.. Als Sparte des Gesamtvereins ist sie auch dessen Satzung unterworfen. Die Tennisabteilung und ihre Mitglieder verpflichten sich, die vom Gesamtverein im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, seine Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
- (2) Die Tennisabteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbands (BTV). Als Mitglied des BTV ist sie auch dessen Satzung unterworfen. Die Tennisabteilung und ihre Mitglieder verpflichten sich, die vom BTV im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, seine Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für die in dieser Tennisabteilungsordnung genannten Zwecke verwendet werden. Die Tennismitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen der Tennisabteilung. Abteilungsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann die Abteilungsleitung nach Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins entgeltlich tätige Mitarbeiter, insbesondere Platzwarte und Reinigungskräfte einstellen lassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln der Tennisabteilung begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an die Tennisabteilung aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde (Fördermittel) sowie von Privatpersonen und Unternehmen (Spenden) dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Tennisabteilungsfarben

Die Tennisabteilungsfarben sind schwarz, weiß, gelb und blau.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt - Tennismitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Tennismitgliedschaft

(1) Mitglied der Tennisabteilung (Tennismitglied) können ausschließlich natürliche Personen werden, die zugleich Mitglied im Gesamtverein SB Bayern 07 e.V. sind. Die Tennismitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Tennisabteilungsmitgliedschaft erwerben.

(2) Die Tennismitgliedschaft gilt mindestens für die Dauer eines (1 Jahr / 12 Monate) Jahres, beginnend mit dem Eintrittsdatum.

(3) Die Aufnahme in die Tennisabteilung muss schriftlich beim Gesamtverein beantragt werden. Die Tennismitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins sowie der Tennisabteilungsleitung zum Aufnahmeantrag.

(4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben jugendliche Tennismitglieder ein Stimmrecht in der Tennismitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(5) Personen, die sich besondere Verdienste um die Tennisabteilung oder den Tennissport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Tennismitgliederversammlung auf Vorschlag der Tennisabteilungsleitung. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Tennismitgliederversammlung und sind von Tennismitgliedsgebühren und Tennis-Umlagen befreit.

(6) Die Aufnahme in Organe der Tennisabteilung setzt eine Tennismitgliedschaft voraus.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Tennismitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Gesamtvereins, außerordentlicher Gesamtvereinsbeiträge, Gesamtvereinsaufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt gemäß der Satzung des Gesamtvereins.

(2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung (Tennismitgliedsbeiträge), außerordentlicher Tennisabteilungsbeiträge und Tennisaufnahmegebühren erfolgt durch die Tennismitgliederversammlung auf Vorschlag der Tennisabteilungsleitung. Die Tennisabteilungsleitung kann verlangen, dass für Tennismitgliedsbeiträge dem Gesamtverein eine Einzugsermächtigung durch das Tennismitglied erteilt wird.

(3) Die Tennismitgliedsbeiträge sollen so festgesetzt werden, dass die Tennisabteilung nicht dauerhaft ein defizitäres Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis aufweist.

(4) Im ersten Jahr der Tennismitgliedschaft wird der Tennismitgliedsbeitrag des neu eingetretenen Mitglieds monatlich anteilig berechnet.

(5) Die Gewährung von dauerhaften Tennisbeitragsermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Gruppen von Tennismitgliedern bestimmt die Tennismitgliederversammlung auf Vorschlag der Tennisabteilungsleitung. Im Rahmen von sogenannten Rabatt- oder Werbeaktionen kann die Tennisabteilungsleitung auch ohne Zustimmung der Tennismitgliederversammlung vorübergehende Tennisbeitragsermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Gruppen für die maximale Dauer eines Kalenderjahres beschließen.

(6) Tennismitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Gesamtverein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Diese Arbeitsstunden können in der Tennisabteilung erbracht werden. Die Tennisabteilungsleitung setzt fest, welche Dienstleistungen als Arbeitsstunden für die Tennisabteilung anzusehen sind.

(7) Die Tennisabteilungsleitung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Tennis-Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Tennismitgliedsbeitrags pro Jahr pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Tennis-Umlagen entscheidet die Tennismitgliederversammlung.

§ 8 Ende der Tennismitgliedschaft

(1) Die Tennismitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus der Tennisabteilung.

(2) Der freiwillige Austritt aus der Tennisabteilung kann nur durch schriftliche Erklärung bis 30.11. und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es die Tennisabteilung geschädigt oder sonst gegen ihre Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Tennisbeitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- e) in der Person oder dem Verhalten des Tennismitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere ehrverletzende Äußerungen und übergriffige Handlungen gegenüber anderen Mitgliedern der Tennisabteilung oder des Gesamtvereins, die auf eine fremdenfeindliche, sexistische oder homophobe Gesinnung schließen lassen.

Soweit ein Ausschluss aus der Tennisabteilung erfolgen soll, ist dem Tennismitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Tennismitglied durch die Tennisabteilungsleitung schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss aus der Tennisabteilung entscheidet die Tennisabteilungsleitung durch Beschluss, der dem auszuschließenden Tennismitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Tennismitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Tennismitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Tennismitglied das Recht der Berufung an die Tennismitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Tennisabteilungsleitung eingelegt werden. Die Tennismitgliederversammlung soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung der Tennismitgliederversammlung innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Tennismitgliedschaft als beendet.

(5) Tennismitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Tennisabteilung keinen Anspruch auf das Tennisabteilungsvermögen.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Tennismitglieder, die gegen die Tennismitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Abteilungsordnung oder gegen die übrigen Tennisordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise von der Tennisanlage;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb auf der Tennisanlage;
- d) Platz- und Hausverbote auf der Tennisanlage;
- e) Suspendierung von Tennisabteilungsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu 500,00 EUR

(2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch die Tennisabteilungsleitung, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von einzelnen Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Die übrige Abteilungsleitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entsteht der Tennisabteilung durch das Verhalten des Tennismitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich bei der Tennisabteilungsleitung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll die Tennismitgliederversammlung binnen einer Frist von acht Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation der Tennisabteilung

§ 10 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind die Tennisabteilungsleitung und die Tennismitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Tennisabteilungsleitung

(1) Die Tennisabteilungsleitung besteht aus mindestens vier von der Tennismitgliederversammlung gewählten Tennisabteilungsleitungsmitgliedern: dem ersten Abteilungsleiter, dem zweiten Abteilungsleiter, dem Kassenwart und dem Sportwart. Die Abteilungsleitung wird von der Tennismitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Tennisabteilungsleitung bleibt im Amt bis zur ordnungsmäßigen Bestellung einer neuen Abteilungsleitung. Scheidet ein Mitglied der Tennisabteilungsleitung während der Amtsperiode aus, so wählt die Tennisabteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Die Tennisabteilung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Abteilungsleiter einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

(3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 500 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Tennisabteilungsleitung erforderlich.

(4) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 10.000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Tennismitgliederversammlung und des Vorstands des Gesamtvereins erforderlich. Im Übrigen gelten die Zustimmungserfordernisse der Satzung des Gesamtvereins.

(5) Die Tennisabteilungsleitung führt die Geschäfte der Tennisabteilung; sie ist für alle Angelegenheiten der Tennisabteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Gesamtvereins, durch die Abteilungsordnung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat die Tennisabteilungsleitung folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Tennismitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung der Beschlüsse der Tennismitgliederversammlung;

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Tennisabteilung; Buchführung;

d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für die Tennisabteilung, insbesondere Platzwart und Reinigungskraft für das Tennisvereinsheim nach Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins;

e) Festsetzung der Zweckbindung etwaiger jährlicher Tennis-Rücklagen bestehend aus Tennis-Überschüssen, welche sich aus überschüssigen Tennismitgliedsbeiträgen und tenniszweckgebundenen Fördermitteln und Spenden zusammensetzen, sowie Mitteilung der Zweckbindung an den Gesamtverein;

f) Instandsetzung und Wartung der Tennisplätze;

g) Melden von Tennismannschaften und Mannschaftsspielern beim BTV;

h) Auswahl der auf der Tennisanlage zugelassenen Tennisschulen und Tennistrainern;

i) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebs und der Veranstaltungen;

j) Festsetzung der Platz- und Gastspielordnung inklusive der Gastspielgebühren;

k) Festsetzung der Leih-/Mietgebühren für bewegliche und unbewegliche Sachen der Tennisabteilung;

l) Festsetzung der Getränkepreise und Auswahl der den Tennismitgliedern angebotenen Getränken.

(6) Die Tennisabteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Abteilungsleitungssitzungen, die vom ersten Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Abteilungsleiter schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Chatnachricht einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Abteilungsleiter oder der zweite Abteilungsleiter anwesend sind. Die Sitzung der Abteilungsleitung leitet der erste Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung der zweite Abteilungsleiter.

(7) Bei der Beschlussfassung der Tennisabteilungsleitung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Abteilungsleiters. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu Nachweiszwecken in ein Sitzungsprotokoll einzutragen und allen Abteilungsleitungsmitgliedern per E-Mail zu übersenden. Das Sitzungsprotokoll soll Ort und Zeit der Abteilungsleitungssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das

Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Abteilungsleitungsbeschluss kann auf elektronischem Weg, etwa per Chatnachricht gefasst werden, sofern alle Abteilungsleitungsmitglieder ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Abstimmung haben.

§ 12 Erweiterte Tennisabteilungsleitung / Beisitzer

(1) Die Tennisabteilungsleitung kann weitere Tennismitglieder in die erweiterte Tennisabteilungsleitung als Beisitzer berufen und jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder abberufen. Beisitzer können etwa sein: Inklusionsbeauftragte, Social Media Beauftragte, Kinder- und Jugendvertreter, Vergnügungswart.

(2) Beisitzer haben keinerlei Vertretungsberechtigung für die Tennisabteilung im Innen- oder Außenverhältnis. Für die Zeit ihrer Berufung in die erweiterte Tennisabteilungsleitung haben sie ein Stimmrecht in den Abteilungsleitungssitzungen.

§ 13 Tennismitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Tennisabteilung ist die Tennismitgliederversammlung. In der Tennismitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Tennismitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Tennisabteilungsleitung dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Tennismitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Tennismitgliederversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(4) Die Tagesordnung wird durch die Abteilungsleitung festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Tennismitgliederversammlung kann jedes Tennismitglied bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Änderungen dieser Abteilungsordnung, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Tennismitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Tennismitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Tennismitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Tennismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Tennismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Abteilungsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Tennismitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Aufgaben der Tennismitgliederversammlung

(1) Die Tennismitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Tennisabteilung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Tennismitgliederversammlung gehören insbesondere

a) Wahl der Tennisabteilungsleitung;

b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungsleitung;

c) Entlastung der Abteilungsleitung;

d) Festsetzung der Tennismitgliedsgebühren, -umlagen und -aufnahmegebühren auf Vorschlag der Tennisabteilungsleitung;

- e) Beschlussfassung über die dem ursprünglichen Tennisrücklagenzweck widersprechende Verwendung von Tennis-Rücklagen;
- f) Beschlussfassung über die Gewährung und den Erlass von Darlehen oder Spenden aus Tennis-Überschüssen an externe Dritte, einschließlich des Gesamtvereins;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Ernennung von Tennis-Ehrenmitgliedern;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften für die Tennisabteilung mit einem Geschäftswert (brutto) über 10.000 EUR;
- i) Beschlussfassung über Änderungen dieser Abteilungsordnung und über die Auflösung der Tennisabteilung;
- j) Beschlussfassung über die mögliche Beantragung einer Eintragung der Tennisabteilung als rechtlich selbstständiger Verein in das zuständige Vereinsregister.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Tennisabteilungsleitung fallen, kann die Tennismitgliederversammlung Empfehlungen an dieses Organ beschließen. Die Tennisabteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Tennismitgliederversammlung einholen.

§ 15 Unterabteilungen

(1) Für die in der Tennisabteilung betriebenen Schlägersportarten können durch Beschluss der Tennisabteilungsleitung Unterabteilungen gebildet werden.

(2) Die Tennisunterabteilung wird durch einen Unterabteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Unterabteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Unterabteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Abteilungsordnung über die Tennismitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Unterabteilungsordnung und schlägersportartspezifische Platz- und Gastspielordnungen können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Tennisabteilungsausschüsse

(1) Tennisabteilungsausschüsse beraten und unterstützen die Tennisabteilungsleitung bei den ihr zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Tennisabteilungsausschüssen werden durch die Tennisabteilungsleitung bestimmt.

(2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kassen der Tennisabteilung werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Tennismitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Tennisabteilungsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung der Tennisabteilung ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Tennismitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 18 Haftungsausschluss

Die Tennisabteilung haftet für Schäden, die Tennismitglieder bei Ausübung des Tennissports, bei Benutzung der Tennisanlage, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 19 Änderungen der Abteilungsordnung, Auflösung der Tennisabteilung

(1) Über Änderungen dieser Abteilungsordnung, des Abteilungszwecks sowie die Auflösung der Tennisabteilung entscheidet die Tennismitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Tennismitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Tennismitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Änderungen der

Abteilungsordnung, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Tennismitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Tennismitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Tennismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Abteilungsleiter gemeinsam vertretungsberechtigt, die Auflösung der Abteilung gemäß der Satzung des Gesamtvereins in die Wege zu leiten und die Abteilung abzuwickeln. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Tennisabteilung aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Abteilungsordnung, die von der für den Gesamtverein zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von Tennisabteilungsleitung umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Tennismitgliederversammlung. Sie sind den Tennismitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Tennismitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten der Tennisabteilung, kann sich die Tennisabteilung weitere Ordnungen wie eine Tennisplatzordnung, eine Gastspielordnung, eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Unterabteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

§ 21 Vorrang der Satzung des Gesamtvereins

Sofern Regelungen dieser Tennisabteilungsordnung Regelungen der Satzung des Gesamtvereins widersprechen, sind die Regelungen der Satzung des Gesamtvereins vorrangig. Die übrigen Regeln dieser Abteilungsordnung verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

Diese Tennisabteilungsordnung wurde in der Tennismitgliederversammlung vom 12. Dezember 2024 beschlossen und ersetzt etwaige, vorherige Tennisabteilungsordnungen.

Inkrafttreten: 01. Januar 2025